

**3213/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 13.02.2002**

Bundesminister für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3227/J vom 13. Dezember 2001 der Abgeordneten Dr. Günther Kräuter und Kollegen, betreffend Unvereinbarkeit eines Mitgliedes des Aufsichtsrates der ASFINAG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich drauf hinweisen, dass die Zuständigkeit für die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG grundsätzlich bei der Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, Dr. Monika Forstinger, liegt.

Zu 1. und 2.:

Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß Mitglieder eines Aufsichtsrates bei der Ausübung ihrer Funktion nicht nur mit der erforderlichen Sachkenntnis agieren, sondern auch strikt die Bestimmungen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen einhalten, etwa im Falle des Vorliegens einer allfälligen Interessenkollision.

Die Vergabe des genannten Auftrages erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes (BVergG), welches vorsieht, dass die Vergabe des Auftrages an jenen Bieter zu erfolgen hat, welcher nach den vom Auftraggeber festgelegten Bestbieterkriterien das beste Angebot abgegeben hat. Herr Mag. Erwin Soravia war weder in

die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen involviert, ebenso wenig hat er auf die Zuschlagskriterien in irgendeiner Form Einfluss genommen, die im übrigen bereits vor

Versendung der Ausschreibungsunterlagen notariell hinterlegt worden waren. Die unter Frage 2 geäußerten Bedenken sind daher meines Erachtens unzutreffend.

Zu 3. bis 5.:

Herr Mag. Erwin Soravia wurde von der 7. a.o. Hauptversammlung der ASFINAG am 19. April 2001 zum Mitglied des Aufsichtsrates gewählt, da er aufgrund seiner Ausbildung und seiner Tätigkeit als erfolgreicher Unternehmer zweifelsfrei über die erforderliche Qualifikation für die Ausübung der Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates verfügt. Weder aufgrund der Gesetzeslage noch im Hinblick auf meine Ausführung zu Frage 1 sehe ich eine Notwendigkeit Herrn Mag. Erwin Soravia von seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrates zu entheben.

Weder in meinem Ressort noch mir sind Interventionen zugunsten eines Verbleibens von Herrn Mag. Soravia im Aufsichtsrat der ASFINAG bekannt.

Zu 6. und 7.:

Herr Mag. Erwin Soravia gehört jenem Personalausschuss des ASFINAG-Aufsichtsrates an, welcher für die Bestellung der seit 15. September 2001 tätigen Vorstandsmitglieder zuständig war und ist darüber hinaus Mitglied in den Aufsichtsratausschüssen Verkehrssicherheit und Lkw-Maut.

Zu 8.:

Grundsätzlich möchte ich festhalten, daß die Vergabe von Aufträgen durch die ASFINAG nach den Bestimmungen des BVergG erfolgt. Damit ist ein objektives Verfahren, das für alle Bieter die gleichen Bedingungen festlegt, gewährleistet.

Seit der Bestellung von Herrn Mag. Erwin Soravia als Aufsichtsrat der ASFINAG wurden von den Tochtergesellschaften ÖSAG und ASG nach den mit vorliegenden Informationen 10 Aufträge an die STRABAG-Bauholding-Gruppe vergeben. Jene Aufträge, die seitens der Bundesländer im Rahmen der Werkverträge für die ASFINAG im Namen der ASFINAG vergeben werden, werden im Aufsichtsrat der ASFINAG nicht erörtert. Für diese Aufträge besteht daher nicht einmal "de jure" eine Einflussnahmemöglichkeit seitens Herrn Mag. Erwin Soravias auf die Auftragsvergabe, wobei auch hier darauf hinzuweisen ist, dass die Aufträge nach den Bestimmungen des BVergG an den ermittelten Bestbieter zu vergeben sind und daher eine Einflussnahme des Aufsichtsrates auf die Auftragsvergabe auch de facto nicht möglich ist. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der an die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie gerichteten Anfrage Nr. 3226/J.

Zu 9. und 10.:

Mir ist auch nicht bekannt, an welchen Gesellschaften einzelne Mitglieder des Aufsichtsrates der ASFINAG beteiligt sind bzw. in welchen allfälligen Dienstverhältnissen sie zu Bieterkonsortien für den Lkw-Mautauftrag stehen.